

SWB-Kommentare 15

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **57 (1970)**

Heft 4: **Sozialer Wohnungsbau**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SWB-Kommentare 15

Herausgegeben vom Schweizerischen Werkbund
Nr. 15
April 1970
Redaktion:
Dr. Antonio Hernandez
Leimenstraße 7
4000 Basel

Inhalt:
Die Landschaft – Deine Umwelt,
ein Kapital, das verpflichtet
Eine Ausstellung auf Initiative des SWB
Konzept: Carl Fingerhuth
Graphik: Michael Freisager SWB
Film: Turnus Film AG

Wieviel Landschaft braucht der Mensch?

Ausbeutung oder Nutzbar- machung der Natur?

Wie lange ist es uns in der Schweiz noch wohl?

Der Anspruch auf ein gesundes und menschenwürdiges Leben gehört zu den unveräußerlichen Menschenrechten. Dieses Recht setzt eine Landschaft mit gesundem Boden, gesunder Luft und reinem Wasser voraus. Ist unsere Landschaft aber noch gesund?

Es ist eine technische Landschaft, die uns umgibt. Diese Technisierung hat ihren Ursprung in der Zunahme der Bevölkerung und der immer stärkeren Verdichtung der Besiedlung. In immer größerem Ausmaß werden Boden, Luft und Wasser beansprucht. Damit ist unser Lebensraum bedroht.

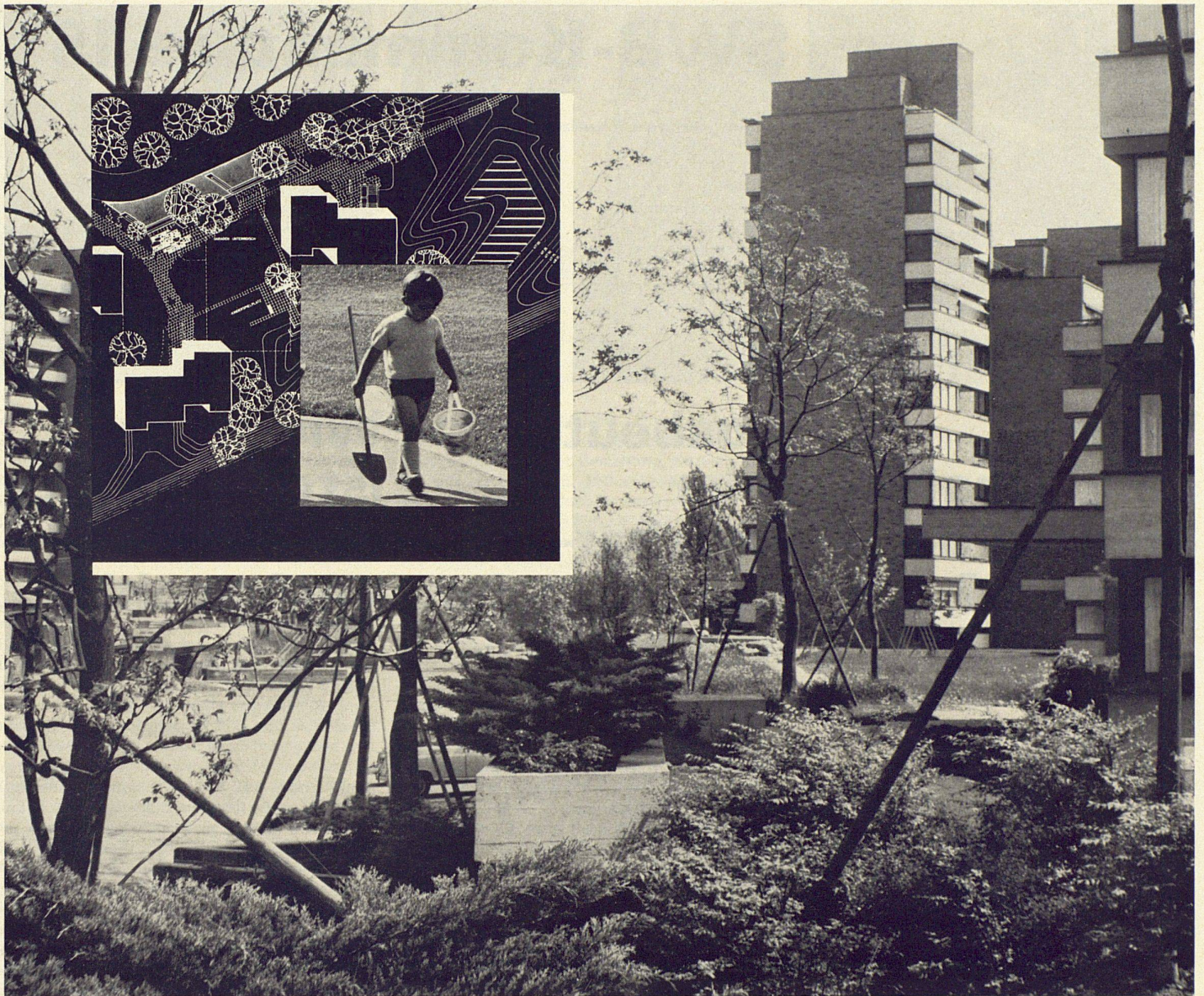
Nicht allein die Städte und Dörfer, ihre Häu-

ser, Straßen und Plätze machen unseren Lebensraum aus. Teil dieses Lebensraumes ist auch die freie Landschaft. Ihre Nutzung, ihre Ausbeutung und Entstellung scheinen keine Grenzen zu kennen. Werden Grenzen nicht erkannt, dann werden unsere Landschaft und mit ihr unser Lebensraum bald zerstört sein.

Es gilt also Ausschau zu halten nach den Möglichkeiten und den Mitteln einer planmäßigen Erhaltung und Gestaltung der Landschaft als der Grundlage unseres Lebens und unseres Lebensraumes. Erkennen wir in der Landschaft einen unabdingbaren Teil unserer Umwelt, so erkennen wir auch, daß deren Schutz notwendig ist. Schutz

bedeutet gleichzeitig Gestaltung im Sinn einer kontrollierten Nutzung der Landschaft und entschlossene Abwehr der sinnlosen Ausbeutung.

Die Landschaft ist ein wertvolles und unersetzbares Allgemeingut, das uns zur Verantwortung übergeben ist. Ihre Erhaltung, Pflege und Gestaltung entspringt einem Realismus, in welchem sich die ideellen und die wirtschaftlichen Interessen unteilbar verbunden haben. Nur wenn die Landschaft in ihrer natürlichen Schönheit gepflegt wird, kann sie der Raum sein für die Erholung der Menschen. Ihre Erhaltung ist daher auch eine Aufgabe der Pflege von Gesundheit und Wohlbefinden des Volkes.



Die Landschaft beginnt beim Kinderspielplatz

Wohnbau muß mehr sein als Unterbringen von Menschen. Der Mensch hat das Recht, daß er sich in einer Wohnlandschaft einwurzeln kann. Der Wohnbereich muß entsprechend gestaltet werden. Behörden und private Bauherren haben erkannt, daß es sich lohnt, mit einer sorgfältigen Planung und unter genügendem finanziellem Auf-

wand auch die Gestaltung der Außenräume einer Siedlung an die Hand zu nehmen. Freiflächen, Fußgängerwege, Kinderspielplätze gehören dazu. Mit dem Gestalten der Außenräume wird eine soziale und hygienische Aufgabe erfüllt. Die gestaltete, das heißt lebensfreundliche Wohnlandschaft hört nicht in der Siedlung auf. Die Ge-

staltung der Umwelt reicht vom Spielplatz bis zum Berggebiet. Sie umfaßt die intensiv genutzten Bereiche unseres Landes: in den Städten und Dörfern, in den Erholungsgebieten, in den Ferienlandschaften. Sie umfaßt aber auch die schwach genutzten Gebiete im Mittelland, in den Voralpen und im Hochgebirge.

Planung

Das Beispiel der Überbauung Alpenblick in Cham zeigt, wie in Zusammenarbeit von Architekt (J. Stöckli SIA/SWB, Zug) und Gartengestalter (A. Zürcher, Oberwil) durch eine sorgfältige Planung für den Bewohner ein Wohnbereich entsteht, der mehr als nur ein Anhäufen von Wohnzellen ist.

Recht

Die Verödung unserer Umwelt zu bekämpfen ist eine Aufgabe jedes Bürgers. Indem er mit Hilfe der Baureglemente verlangt, daß jeder Bauherr sich der Gestaltung der Umgebung annehmen muß, leistet er einen wesentlichen Beitrag.

Geld

Viele Bauherren haben erkannt, daß sich eine sorgfältige Umgebungsgestaltung lohnt. Dies um so mehr, als die Kosten dafür im Verhältnis zu den totalen Anlagekosten niedrig sind. Bei der Überbauung Alpenblick betrugen sie 3% der totalen Anlagekosten.

Planung

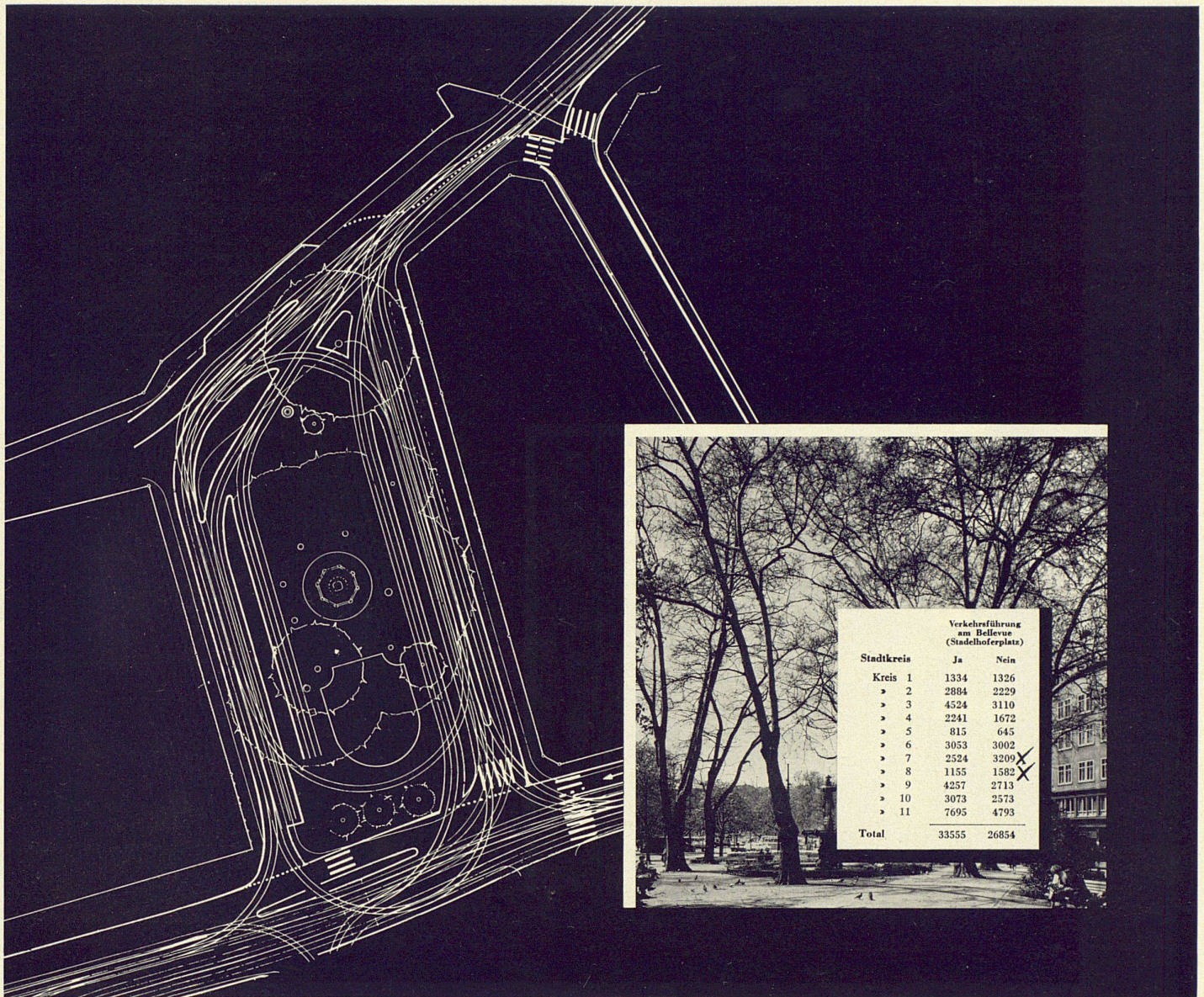
Erhalten und Gestalten der Landschaft setzen Planung voraus. Planung ist ein Hilfsmittel, um Entscheide zu verbessern. Es sind die Entscheide, die täglich von Privaten und Behörden gefordert werden. Planung bedeutet, alle Faktoren, welche den Entscheid beeinflussen, zu erkennen und zur Geltung zu bringen. Das Schlagwort vom organischen Wachstum, auf welches wir uns im Namen einer angeblichen Freiheit gerne berufen, birgt die Gefahr in sich, daß die Werte außerhalb der technischen Erschließung der Landschaft und ihrer wirtschaftlichen Nutzung vergessen werden. Ein Wert dieser Art ist primär die Erhaltung des Lebensraumes als Voraussetzung eines gesunden und freudvollen Lebens. Gasmasken, Chlortabletten, Nebelscheinwerfer dürfen nicht Teil der persönlichen Ausrüstung jedes Bürgers werden. Werte dieser Art sind aber auch das Erhalten und Schaffen eines schönen Ortsbildes, an welchem das Empfinden, eine Heimat zu haben, sich stärkt; sind die Erhaltung und die Gestaltung eines harmonischen Landschaftsbildes, in dem sich die Kräfte der Erholung sammeln können; sind die Erhaltung und Pflege einer unberührten Bergwelt, die uns das volle Erlebnis der Natur vermittelt. Wir müssen Sorge dafür tragen, daß diese Werte beim Planen der weiteren Entwicklung unserer Umwelt berücksichtigt und gewahrt werden.

Geld

Die berechtigten Wünsche der Allgemeinheit gehen beim Realisieren von Anliegen im Interesse der Landschaft zuweilen sehr weit. Schwerwiegende Konsequenzen für die Landeigentümer sind, wenn das Interesse der Allgemeinheit vorangestellt wird, nicht immer zu vermeiden. Es müssen, wenn es für die Stadtbevölkerung ein Erholungsgebiet zu erhalten gilt, Bauverbote ausgesprochen werden. Muß ein Naturschutzgebiet gesichert werden, so sind aus ihm Überbauungen fernzuhalten oder es ist eine spezielle Nutzung zu regeln. Diese Ziele können je nach dem kantonalen Recht und der bundesgerichtlichen Rechtssprechung vielfach erreicht werden, ohne daß Geldmittel dafür eingesetzt werden müssen. Wo es diesen Einsatz braucht, da muß dafür gesorgt werden, daß die Entschädigung angemessen ist. Aufgabe jedenfalls ist es, für die Finanzierung solcher Maßnahmen die nötigen Mittel dort zur Verfügung zu haben, wo die Freihaltung auf rechtlichem Weg allein nicht möglich ist.

Recht

Planung kann und darf nicht Selbstzweck sein. Sie muß also in die Tat umgesetzt werden. Ihre Realisierung erfolgt aktiv durch sinnvolle Entscheide von Privaten und Behörden. Passiv erfolgt sie dadurch, daß unzumutbare und sinnwidrige Entscheide verhindert werden. Passiv wie aktiv steuern Gesetze, Verordnungen und Reglemente des Bundes, der Kantone und der Gemeinden diese Entscheide. Wir müssen dafür sorgen, daß die Ansprüche der Landschaft, nachdem sie bei der Planung festgehalten worden sind, auch durchgesetzt werden. Die Gesetzgebung, die es braucht, um einem Altstadtbild den erwünschten Schutz zu gewähren, um eine Freihaltezone zu sichern, um eine Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren, ist weitgehend vorhanden: das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz einerseits, entsprechende Gesetze der Kantone und Verordnungen der Gemeinden andererseits. Es gilt sie anzuwenden und neue, zeitgemäße Ordnungen zu schaffen.



Landschaftsschutz in der Stadt

Form und Funktion der Stadtlandschaft ändern sich rasch. Der Verkehr stellt neue Anforderungen, Handel und Gewerbe melden Begehren an. Die Wohngebiete und die Arbeitsplätze werden immer stärker voneinander getrennt. Die Wohngebiete als Orte des gesellschaftlichen Kontakts verlieren an Wert. An Bedeutung gewinnt aus diesem Grund die Innenstadt, deren räumliche

Attraktivität deshalb eine kulturelle und gesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Konsequenz ist, daß die kulturell wichtigen Teile der Innenstadt erhalten werden müssen in Funktion des zentralen Einkaufens, der gesellschaftlichen Begegnung und Unterhaltung, der lebensfreundlichen Atmosphäre, zu welcher die Schaffung von Fußgängerbereichen gehört. Wie der Fall des Stadel-

hoferplatzes in Zürich zeigt, wo der Druck einer Volksabstimmung die Behörden zu einer Überarbeitung des Umbauprojektes gezwungen hat, ermöglicht unser politisches System eine weitgehende Diskussion vor der Realisierung. Diese Möglichkeit muß für die Gestaltung der Stadtlandschaft genutzt werden.

Planung

Die Stadtverwaltung legt ein Projekt vor für den Ausbau des Platzes. Private Gruppen opponieren dagegen in der Presse, mit Plakaten und Demonstrationen. Es wird beanstandet, daß bei der Planung der verkehrstechnische Teil zu stark, die Gestaltung der Stadtlandschaft zu wenig berücksichtigt worden sind.

Recht

In der Abstimmung lehnen die zwei betroffenen Stadtkreise die Vorlage ab. Im Gemeinderat wird eine Anregung eingebracht, welche die Überprüfung des Projektes verlangt. Der Stadtrat, welcher einen der Opponenten vorher als Platanenonkel bezeichnet hat, ändert seine Ansicht.

Geld

Technische Projekte müssen durch ein Eingliedern in die Stadtlandschaft nicht kostspieliger werden. In erster Linie muß durch eine sorgfältige Planung ein Optimum erreicht werden. In außerordentlich heißen Lagen müssen aber auch Mehrkosten in Kauf genommen werden. Unsere Stadt muß nicht nur funktionieren. Es muß uns dort auch wohl sein.

Landschaftsschutz als kulturelle Aufgabe

Zu unserer Umwelt gehören die heimatlichen Landschafts- und Ortsbilder, die Stätten unserer Geschichte, die Natur- und Kulturdenkmäler unseres Landes. Sie sind vor Zerstörung, Entstellung, Beeinträchtigung und Entwürdigung zu schützen. Sie sind Kulturobjekte, auf welche es im Sinne einer harmonischen Entwicklung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes Rück-

sicht zu nehmen gilt. Die Aktivitäten für die Erhaltung dieser Kulturgüter laufen unter den Stichworten Heimatschutz und Denkmalschutz. Aber Heimatschutz bedeutet darüber hinaus das Erstellen von Ortsplanungen, von Bau- und Zonenordnungen, welche störende Neubauten verhindern; bedeutet das Inkraftsetzen von Schutzverordnungen, welche die Erhaltung von wert-

vollen Bauten und Ortsbildern sichern. Der Bürger kann mithelfen, indem er einsieht, daß es Gesetze braucht, welche als Rechtsgrundlage für Schutz und finanzielle Hilfe dienen, und indem er jene privaten Organisationen unterstützt, die das Recht auf Einsprachen und Rekurs besitzen.

Planung

Um eine historische Altstadt wie Avenches in ihrem Bestand zu erhalten, ist eine sorgfältige Planung Voraussetzung. Es muß festgehalten werden, was erhalten werden soll, welche Gebiete neu gebaut werden sollen und was für eine Bauweise für diese gelten soll.

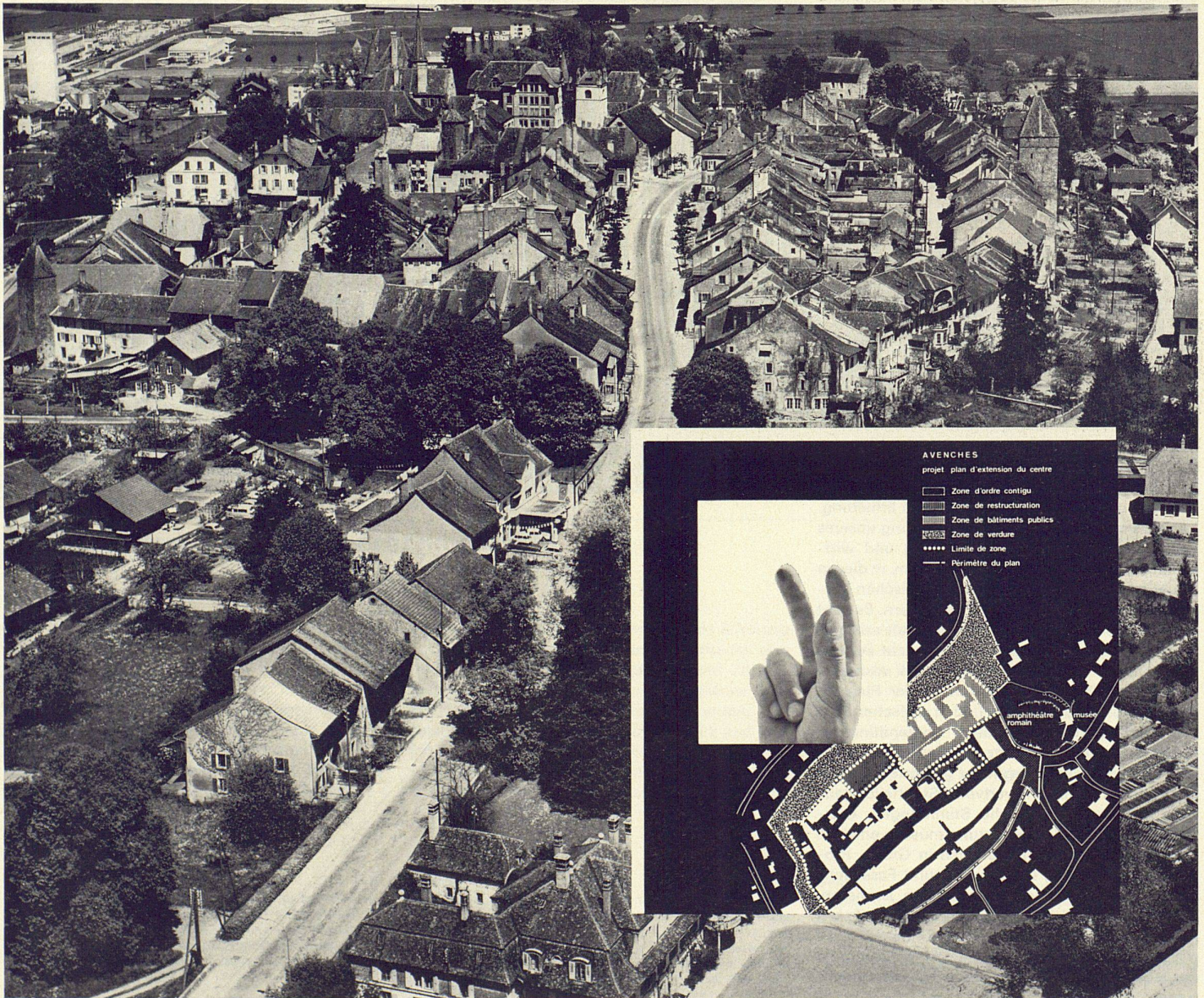
(Comet-Flugaufnahme)

Recht

Rechtskräftig wird die Planung durch einen politischen Entscheid. Baureglement und Zonenplan werden durch den Stimmbürger genehmigt. Es liegt beim Bürger, die Ausarbeitung derartiger Instrumente zu fordern, falls sie fehlen. Diese Verpflichtung liegt bei jedem verantwortungsbewußten Bürger.

Geld

Für die bauliche Sanierung erhaltenwerter Baudenkmäler genügen Schutzbestimmungen alleine nicht. Oft müssen öffentliche Mittel helfen. So wurde für das Städtchen Wendenberg die Taleraktion des Schweizer Heimatschutzes eingesetzt. Die Durchführung derartiger Aktionen hängt von der Einsicht jedes einzelnen ab.



Die Landschaft – Deine Umwelt

Einen Beitrag zum Erhalten und Gestalten der Landschaft muß jeder Bürger leisten, denn die Aufgabe, die sich hier stellt, geht jeden von uns an. Jeder kann und muß sich Gedanken machen, wie die Umwelt vom Siedlungsraum bis zur freien Landschaft den vielfältigen, meist entgegengesetzten Ansprüchen unserer rasch wachsenden Gemeinschaft genügen kann, ohne daß die Landschaft als lebender Organismus Schaden erleidet. Auf andern Gebieten haben wir den Wert der Planung in die Zukunft erkannt: auf dem Gebiet des Baus von Nationalstraßen, deren Kapazität auf das Jahr 2000 vorausgerechnet wird; auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, dessen Anforderungen auf einen Zeitraum von vierzig Jahren im voraus erforscht werden; auf dem Gebiet der Siedlungspolitik, für welche über die Jahrtausendwende hinaus die erforderlichen und möglichen Wohn- und Arbeitsgebiete ausgeschieden werden. Die Zahl der Leute aber, jener vom Fach, aber auch der weiteren Bevölkerung, die sich um unsere Landschaft kümmern, ist noch gering. Das ist begreiflich, denn die Entwicklung ist viel zu stürmisch verlaufen, um die Sorge um die Landschaft im Volksbewußtsein zu verankern. Die stärkste Gruppe, die sich dieser Aufgabe widmet, bilden der Heimatschutz und der Naturschutz.

Naturschutz

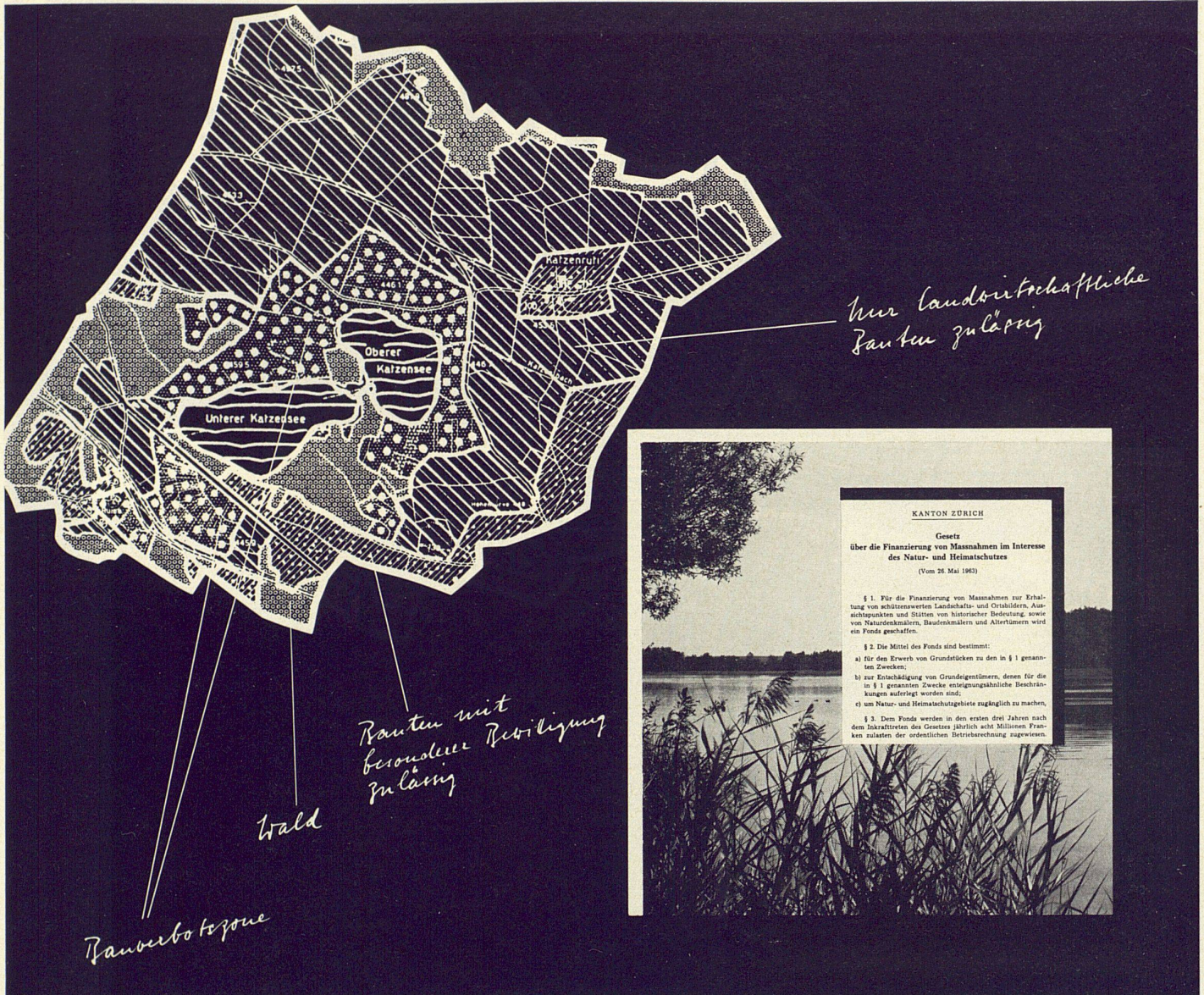
Der Naturschutz setzt sich das Erhalten schutzwürdiger Landschaften und Landschaftsbestandteile mit den darin lebenden Tieren und Pflanzen zum Ziel. Doch was heißt «schutzwürdig»? Grundsätzlich ist die ganze Landschaft, der ganze Raum, in dem wir leben, schutzwürdig im weiten Sinn des Wortes. Aber von dieser Erkenntnis sind wir noch weit entfernt.

Unsere Landschaft ist seit vielen Jahrhunderten von Menschen genutzt und dadurch geprägt worden. Unberührte Natur gibt es in der Schweiz seit mindestens zweitausend Jahren nicht mehr. Auch der Schweizerische Nationalpark im Engadin macht keine Ausnahme. Heute ist zwar die menschliche Nutzung daraus verbannt. Wissenschaftler verfolgen die Entwicklung und untersuchen das in der Natur herrschende Kräftespiel, um daraus Schlüsse für eine nachhaltige, also nicht zerstörende Nutzung zu ziehen.

Der Naturschutz kann sich nicht auf das Bewahren des im Verlaufe von Jahrhunderten Gewachsenen beschränken. Vielmehr muß er mitwirken am Gestalten und Verbessern der heutigen Landschaft. Menschliche Nutzung nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten führt zwangsläufig zu einer einförmigen, langweiligen Landschaft. Der Naturschutz bemüht sich um einen Ausgleich im Sinne der Vielfalt für den Erholung suchenden Städter, aber auch im Sinne einer biologischen Pufferung, um den Landschaftshaushalt gesund zu erhalten. Nur so können wir unsere Umwelt vor Schäden bewahren und die Ansprüche an die Landschaft auch für kommende Generationen sichern.

Heimatschutz

Der Name Heimatschutz hat für viele vielleicht einen einseitigen Klang. Heimatschutz bedeutet aber nicht Enge, Muffigkeit und Rückschau. Es geht dabei nicht primär um den Schutz überlieferten Baugutes im Sinne einer musealen Erhaltung. Es geht um die harmonische Entwicklung unseres Lebensraumes in neuen technischen und wirtschaftlichen Situationen. Es geht darum, in diesen Situationen alle kulturellen und historischen Verpflichtungen zu erkennen und zu fördern. Es geht also um die Umwelt, wie sie geworden und gewachsen ist, und die es unter Rücksicht auf das Gewachsene und Überlieferte sinnvoll weiter zu entwickeln gilt. Es geht darum, in der Planung den nötigen Ausgleich zu finden zwischen den verschiedenen Interessen unter Anwendung der Rechtssetzung und Einsatz von finanziellen Mitteln, wo ein anderer Weg nicht gefunden werden kann. Kulturhistorisch wertvolle Stadtteile, bauliche Substanzen, bauliche Stimmungen, Ortsbilder von nationaler Bedeutung müssen erhalten bleiben. Neubauten müssen sich in Größe, Proportionen, Material, Dachformen und Fassadengliederung den umliegenden Bauten anpassen. Die Attraktivität der Stadt, ihre Urbanität, müssen gepflegt und erhöht werden: im Sinne des Heimatschutzes sollen alle baulichen Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus zu dieser Zielsetzung beitragen.



Landschaftsschutz im Naherholungsraum

In der Umgebung der Städte müssen Erholungsgebiete geschaffen werden, Orte, an denen die Familie am Wochenende neue Kräfte sammeln kann. Die wenigen vorhandenen Gebiete sind überfüllt. Eine sorgfältige Planung unter Berücksichtigung der heutigen und künftigen Bedürfnisse ist unerlässlich. Das Realisieren der Planung wird meist durch den Umstand erschwert, daß die Erholungsgebiete oft in einer andern Ge-

meinde liegen als in der, in welcher die Erholung suchende Bevölkerung wohnt. Es braucht also regionale oder kantonale Planung und Zusammenarbeit; anders kann eine realistische und sinnvolle Lösung nicht gefunden werden. Gesetze für den Natur- und Heimatschutz und diejenigen, die berufen sind, diese durchzusetzen, sollen diese Zusammenarbeit ermöglichen. Der Mensch braucht für seine Gesundheit die stadt-

nahe Landschaft. Er hat Anspruch darauf, daß für seine Gesundheit Recht gesetzt wird und in der Folge die nötigen finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Planung, Recht und Geld bilden auch hier eine Einheit; für die Lösung der Probleme ist jedes dieser Mittel notwendig. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß sie uns zur Verfügung stehen und angewendet werden.

Planung

Das Gebiet des Katzenssees bei Zürich ist eines der am stärksten benutzten Naherholungsgebiete der Stadt Zürich. Im Rahmen einer umfassenden Regionalplanung wurde versucht, für die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung das nötige Angebot an Erholungsgebiet zu bezeichnen.

Recht

Die nötigen rechtlichen Maßnahmen basieren auf dem kantonalen Baugesetz. Für den Schutz des Katzenssees wurde eine kantonale Verordnung erlassen. Für gewisse Gebiete werden nur noch landwirtschaftliche Bauten zugelassen, für andere besteht ein absolutes Bauverbot. Gewisse Gebiete gelten als See- und Strandgebiet und sind damit öffentlich zugänglich.

Geld

Da die Härte des Eingriffes und die spezielle Lage des Gebietes inmitten von Bauzonen Entschädigungen nötig machten, mußte für die Finanzierung derartiger Maßnahmen ein spezielles Gesetz geschaffen werden. Es war Aufgabe der Parteien und der Behörden, dem Bürger die Notwendigkeit der Maßnahmen verständlich zu machen. Das Gesetz wurde mit großem Mehr angenommen.

Bremgartener Bezirk

Pro und contra Reusstalgesetz

Ist Bremgartens Grundwasser durch den Kraftwerkbau gefährdet?

Wie wichtig eine gesunde Wasserversorgung für die Entwicklung einer Gemeinde sein kann, haben unsere Nachbargemeinden verschiedentlich erfahren. Bremgarten wird künftig einen Teil seines Trinkwassers aus dem Grundwasserstrom beziehen. Sollen wir unser Grundwasser der Gefahr der Verschmutzung durch ein Stauwerk aussetzen?

Volksbegehren für den Erlass eines neuen Reusstalgesetzes

Die Unterzeichneten in der Gemeinde stimmfähig, verlangen, gestützt auf Art. 26 der Staatsverfassung die Aufhebung des Reusstalgesetzes, Erhaltung der Wasserversorgungszustände zu

Reusstalgesetz knapp angenommen

Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben am Wochenende zum stark umstrittenen Reusstalgesetz Stellung genommen und dieses mit 32 587 Ja gegen 30 521 Nein knapp angenommen. Sieben Bezirke haben zugestimmt, vier verworfen. Unter den Bezirken mit ablehnenden Mehrheiten befinden sich auch die beiden Reusstalbezirke Muri und Bremgarten, zu deren Wohl die Vorlage eigentlich gedacht war.

Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Gesetz, das gleichzeitig dem Zweck der Entwässerung und dem Zweck der

Das Reusstalgesetz

Versammlung im Casino Bremgarten

Organisiert von den politischen Parteien des Bremgartens und von der Reusstallkommission fand am Freitagabend im Casino Bremgarten eine interessante und diskussionsreiche Versammlung statt.

Wichtiges Gesetz
Versammlung dieses Gesetzes im ganzen Ausmass eine interessante und diskussionsreiche Versammlung statt.

Reusstallanlegung zu koordinieren, zu realisieren und ein Gesetz ausarbeiten. Es sei ihm dabei daran gelegen gewesen die Frage zu klären, wie die Bevölkerung des Reusstales auf die Überforderung des Reusstals reagieren. Viele Vorfälle aus dem Reusstal seien im Grossen Rat erfolgt. Eine Reusstallkommission habe sich zwecks Sanierung der Lage gebildet.
Die Abstimmung der ersten Frage, ob das Volk eine Reusstallanlegung wünsche oder nicht, habe anlässlich einer Sitzung mit den Gemeindegliedern eindeutig bejaht. Eine solche Sanierung sei notwendig. Diese Güterregulierung sei verbunden. Sie sei in den einzelnen Gemeinden durchzuführen.
Eine Güterregulierung sei notwendig. Sie sei in den einzelnen Gemeinden durchzuführen.
Was soll im Reusstal geschehen?
Prozent Zustimmung der Beteiligten erfolgt.
am 14. Dezember Ja gesagt wird.
Ursprung wies auf vier Kompo



Beschlossene Güterregulierung

Aristau	7 69 ha
Jöten	4 25 ha
Merenschwand	1 025 ha
Mühlau	5 00 ha
Oberlunkhofen	3 05 ha
Rottenschwil	4 30 ha
Unterlunkhofen	3 87 ha
Total	30 41 ha

Der Landschaftsschutz als nationale Priorität

Die zunehmende Beanspruchung unseres Bodens lässt an vielen Orten die verschiedenartigen Interessen immer stärker aufeinanderstoßen. Besiedlung und Landwirtschaft, Melioration und Naturschutz, Erholung und Verkehr machen sich gegenseitig den Boden streitig. Das Abwägen der Interessen und das Festlegen von Prioritäten ist eine politische Aufgabe. Nur beschränkt kann

von absoluten Werten gesprochen werden. In der Schweiz besteht ein Rückstand im Erschließen von Bauland, im Erstellen von Verkehrsanlagen, in der Strukturverbesserung der Landwirtschaft. Der Mieter, der Autofahrer, der Landwirt melden sich zum Wort. Sie fordern Maßnahmen und weisen ihre Berechtigung nach. Die Postulate des Landschaftsschutzes sind weniger vordergründig.

Ihre Realisierung bringt keine direkte Rendite in Franken und Rappen. Die Erhaltung einer gesunden Umwelt ist aber die Voraussetzung dafür, daß der Mensch in Harmonie leben und produktiv arbeiten kann. Diese Erkenntnis muß beim Beurteilen von allen Maßnahmen und beim Festlegen von Prioritäten maßgebend sein.

Planung

Die Reusstallmelioration zeigt, wie in vernünftiger Abwägung der Interessen eine ausgeglichene Lösung gefunden werden kann. In Koordination von Zielen der Landwirtschaft, der künftigen Besiedlung, des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Energieproduktion wurde eine Vorlage geschaffen, die für alle Beteiligten eine angemessene Berücksichtigung garantiert.

Recht

Die einzelnen Realisationen (Melioration, Hochwasserschutz, Kraftwerkbau, Sicherung von Naturschutzreservaten) waren voneinander abhängig. Sie mußten dem Stimmbürger deshalb in einer umfassenden Vorlage präsentiert werden. Die Ausgewogenheit der Vorlage zeigte sich an der Vielfalt der Opposition. Für die einen ging sie weit, für die andern wurde zu wenig getan.

Geld

Das Gesetz wurde in der Abstimmung nach hartem Pro und Kontra schließlich knapp angenommen. In einer großen Öffentlichkeitsarbeit mußte das Verständnis geweckt werden für die Zweckmäßigkeit des ganzen Werkes. Dies war die Arbeit vieler einzelner.

Landschaftsschutz im Berggebiet

Landschaftsschutz im Berggebiet ist eine ideelle Aufgabe. Es gilt, Landschaftsbilder und Landschaftsformen zu erhalten und zu pflegen, die wegen ihrer Schönheit oder ihres Charakters einmalig sind. Bestimmte Gebiete müssen vor jedem Eingriff, vor jeder unzweckmäßigen Erschließung, vor jeder falschen Nutzung bewahrt werden. Diese Gebiete müssen auf nationaler Ebene bezeichnet werden. Im «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler

Bedeutung», das durch den Schweizerischen Bund für Naturschutz, den Schweizer Heimatschutz und den Schweizer Alpenclub erstellt wurde, ist ein erster Schritt zu einer umfassenden Beurteilung getan worden.

Landschaftsschutz im Berggebiet ist eine soziale Aufgabe. Neben den Naherholungsräumen ist das Berggebiet die wichtigste Erholungszone unseres Landes. Damit das Berggebiet diese Aufgabe erfüllen kann, muß es genutzt und nicht ausgebeutet oder zerstört werden.

Landschaftsschutz im Berggebiet ist aber auch eine wirtschaftliche Aufgabe. Die Landschaft ist das Kapital, welches eine touristische Entwicklung ermöglicht. Wir dürfen nicht von der Substanz, sondern nur von den Zinsen leben.

Wichtigster Partner bei der Erhaltung des Kapitals unserer Bergwelt ist die Berglandwirtschaft. Nur wenn sie lebensfähig bleibt, ist eine sinnvolle Landschaftspflege garantiert.

Planung

Der Schutz des Gebietes Gelten-Iffigen und die Erhaltung des 200 m hohen Geltenschusses war seit vielen Jahren ein Postulat des Natur- und Heimatschutzes. Diese Aufgabe war um so aktueller, als Kraftwerkbau und Nationalstraßenbau das Gebiet tangierten.

Recht

Private Vereinigungen und die Gemeinde Lauenen gaben den Anstoß, daß sich die kantonalen Stellen der Aufgabe annahmen; mit zwei Regierungsratsbeschlüssen wurden die nötigen Schutzbestimmungen erlassen. In der engeren Naturschutzzone des Hohberg ist nur das Weidenlassen von Rindvieh gestattet, jede andere Nutzung und jeder Holzschlag aber ausgeschlossen.

Geld

Die mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge bedingten eine Entschädigung. Die nötigen Mittel wurden durch Beiträge der Eidgenossenschaft auf Grund des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes, durch Beiträge des Kantons und durch Beiträge aus der Talerspense von Natur- und Heimatschutz ermöglicht.



«Talerrechnung» des Schweizerischen Bundes für Naturschutz 1967

Obertrag der Talerrechnung		Beitrag an Nationalparkhaus	
1966	53 666.50	in Zernex	10 000.—
Zinsen, abzüglich Spesen	782.90		
Anteil am Erlös des Talerverkaufs 1967	193 500.—	3. Unterhalt von Reservaten:	
	249 949.70	Aletschwald VS	21 405.45
		Baldeggersee LU	2 820.45
		Alpines Schutzgebiet Breit-	
		lauenen-Untersteinberg BE	9 505.05
		Alpines Schutzgebiet	
		Mothey FR - Bimis VD	1 827.70
Ausgaben im Jahre 1967			
1. Ankauf von Reservaten:			
Hochmoor Föhrenmoos,			

Europäisches Naturschutzjahr 1970

Der Gedanke, ein europäisches Naturschutzjahr zu veranstalten, stammt vom Delegierten Großbritannien, R. E. Boote im Naturschutzkomitee des Europarates. Er stützt sich dabei auf den Erfolg der «Nationalen Woche für die Natur», die England 1963 durchgeführt hat.

Ziele des Europarates

Der Europarat ließ sich bei seinem Entschluß von der Tatsache der ständig zunehmenden Gefährdung und Verschmutzung des Lebensraumes leiten, die nicht zuletzt eine neue Einstellung gegenüber der Natur fordert.

Er setzt sich folgende Leitgedanken zum Ziele:

- Die Förderung einer besseren Kenntnis
 - des Umfanges und der Bedeutung aller Naturgüter in Europa;
 - der Eigenschaften, des Ausmaßes und der Auswirkungen menschlicher Eingriffe in Natur und Landschaft;
 - der engbegrenzten Kapazität aller Naturgüter in Europa im Hinblick auf ihre dauerhafte Beanspruchung.
- Das Heranbilden
 - eines Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf die menschliche Neigung, die Umwelt zu zerstören;
 - von Möglichkeiten und Fähigkeiten des Menschen, seine Umwelt (Land, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt, Landschaft) zu seinem höchsten Nutzen neu zu formen;
 - des Bewußtseins einer dringenden Notwendigkeit für positive und sinnvolle Maßnahmen einer langfristigen Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung in Europa;
 - des Willens zum Mitwirken von Naturschutz und Landschaftspflege (in Theorie und Praxis) zum Schaffen einer gesunden Umwelt in Europa.
- Das Erreichen
 - eines individuellen und sozialen Verantwortungsbewußtseins bei den Völkern Europas für das gemeinsame Erbe der Naturgüter;
 - eines aktiven Einsatzes für die Lösung der wichtigsten Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege in jedem Mitgliedstaat;
 - einer Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Förderung des Wissens und Vertiefung der Erfahrungen, die zur Lösung gemeinsamer und landeseigener Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen können;
 - neuer Zielsetzungen und Methoden, um künftige Einflüsse menschlicher Tätigkeit, welche die Umwelt schädigt, rechtzeitig zu beeinflussen und zu kontrollieren.

Programm des Europarates

Die verschiedenen Aktionen laufen primär in den Mitgliedländern. Der Europarat hat auf diesem Gebiet vor allem durch Vermitteln von Anregungen gewirkt. Der eigene Beitrag besteht vor allem im Abhalten einer Tagung vom 9. bis 12. Februar 1970 in Straßburg, an der das Jahr offiziell eröffnet und gleichzeitig die von den Mitgliedstaaten eingereichten Berichte zur Frage der Si-

tuation und Entwicklung von Siedlung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung im Hinblick auf den Landschaftsschutz erörtert werden. Aus den Unterlagen werden allgemeine Grundsätze in Form eines Europäischen Naturschutz-Manifestes erarbeitet und den Mitgliedstaaten unterbreitet.

Das nationale Programm

Das Europäische Naturschutzjahr 1970 bedeutet weder den Beginn noch das Ende der Bemühungen um eine gesunde und vielfältige Umwelt. Die Veranstaltungen dürfen nicht zu einem Strohofer werden. Deshalb stellte der Schweizer Bund für Naturschutz sein Programm in den Dienst einiger weniger Grundfragen, die heute und in naher Zukunft besonders dringend gelöst werden müssen. Der Schweizer Bund für Naturschutz will folgende Ziele erreichen:

- 1 Aufklärung möglichst breiter Schichten – vor allem auch der heute der Frage fremd Gegenüberstehenden – über die Dringlichkeit des Umweltschutzes im Interesse der künftigen Entwicklung des Landes;
- 2 Verbessern der Kenntnis über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen;
- 3 Realisieren eines wichtigen Naturschutzprojektes auf nationaler Ebene;
- 4 Mithelfen an der Lösung der komplexen Fragen, die sich aus Änderung der Berglandwirtschaft sowie der Abwanderung der Bergbevölkerung einerseits und der steigenden Bedeutung des Alpenraumes als Erholungsgebiet über unsere Grenzen hinaus ergeben.

Der Landschaftsschutz in der Planung

Die Ortsplanung bedeutet, daß in Abwägung der verschiedenen Interessen die Baugebiete ausgeschieden, das Straßennetz konzipiert, Standort und Größe öffentlicher Bauten festgelegt und die Versorgungsnetze dimensioniert werden. Bei allen diesen Dispositionen sind auch die Interessen der Landschaft gebührend zu berücksichtigen.

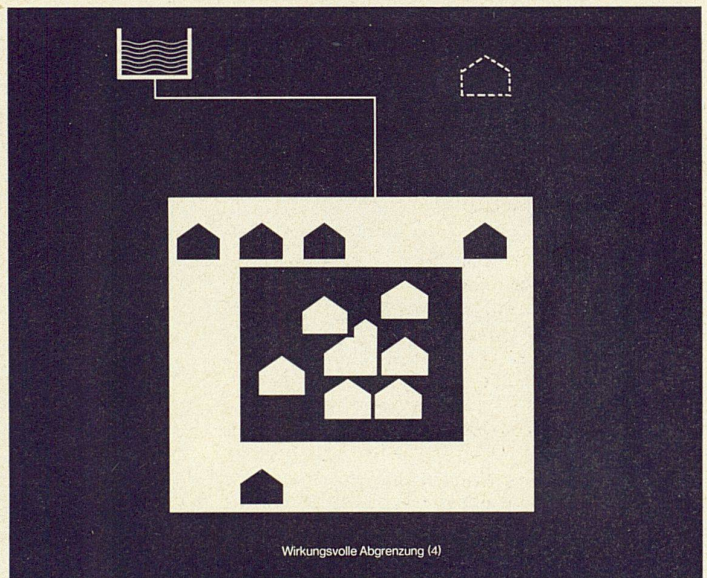
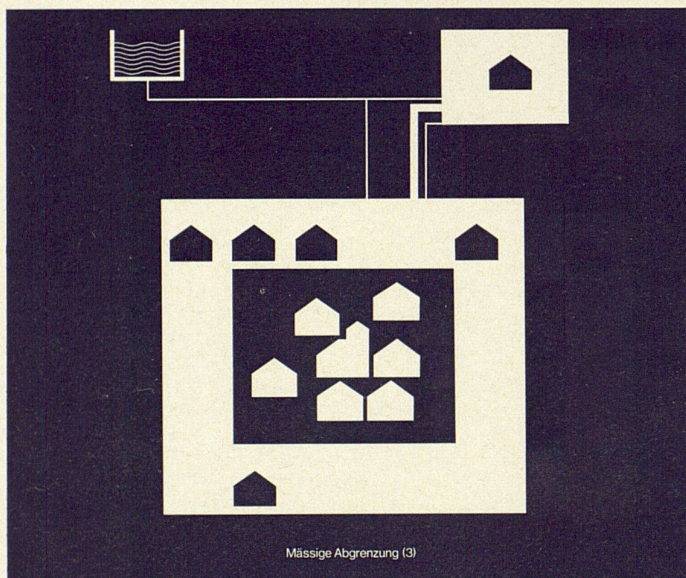
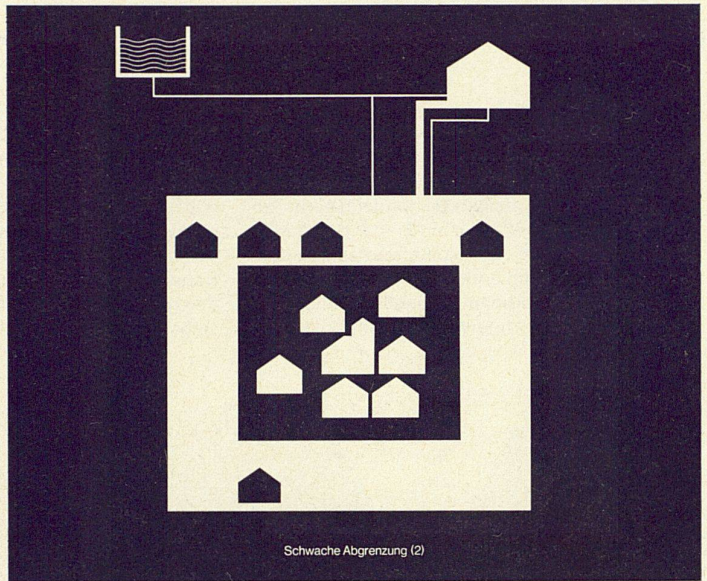
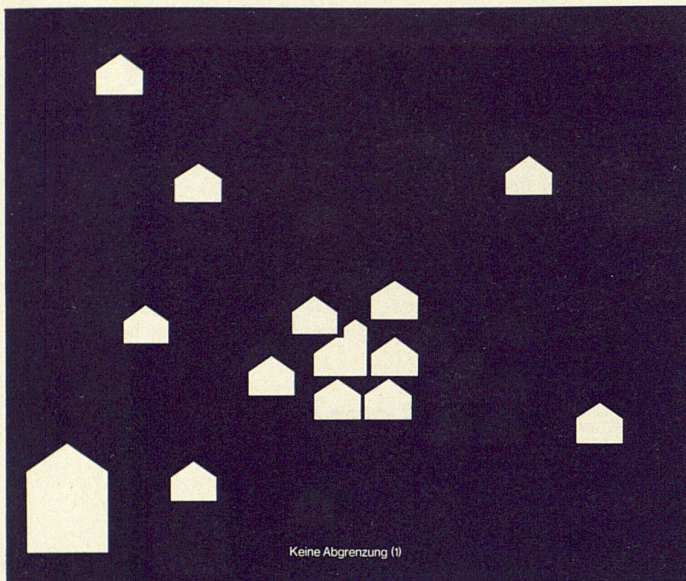
Jeder Bürger hat die Möglichkeit und Aufgabe, bei der Ortsplanung mitzuwirken. Er kann Einsitz nehmen in die Planungskommission, er kann seine Meinung zum Ausdruck bringen an Orientierungsversammlungen, er kann das Recht zu einer Einsprache bei der Auflage des Plans nutzen, er kann sich als Stimmberechtigter beim Urnengang Geltung verschaffen. Eine Lösung ist nur dann gut, wenn alle berechtigten Interessen, vor allem auch jene der Landschaft, berücksichtigt sind. Dazu braucht es die Mitarbeit möglichst vieler.

Schwieriger als bei der Ortsplanung ist die Mitarbeit des Einzelnen, sofern er nicht in einem Amt steht, bei der Regional- und Landesplanung. Bei allen Planungsverfahren aber wird eine Vernehmlassung durchgeführt. Adressaten dieser Vernehmlassung sind alle in der Sache zuständigen Organisationen und Institutionen. Indem der Bürger in diesen Organisationen mitarbeitet, kann er einen wichtigen Beitrag leisten, kann er sich um seine Landschaft kümmern.

Der Landschaftsschutz muß eine der Zielsetzungen der Ortsplanung sein. Im Vordergrund steht jedoch meistens die Festlegung des Baugebietes. Sie soll das Ergebnis der umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen, räumlichen und technischen Gegebenheiten sein. Eine dieser Gegebenheiten ist die Landschaft. Überall in den städtischen Bereichen ist der Landschaftsschutz eine kulturelle und soziale Aufgabe, in den Kurgebieten wird zusätzlich ihre Erhaltung zu einer ausgeprägten wirtschaftlichen Aufgabe. Die Abgrenzung der Baugebiete ist das wichtigste Mittel, um einen sinnvollen Schutz unserer Landschaft zu erreichen.

Aus der Sicht der Planung und im Interesse der Landschaft ist nur eine harte Abgrenzung zweckmäßig. Nur eine klare Trennung von Bauland und Nicht-Bauland auf der Basis einer eindeutigen Rechtsgrundlage wird uns helfen, die Probleme der Besiedlung und damit der Erhaltung unseres Lebensraumes in den nächsten Jahrzehnten zu lösen. Dazu ist ein eidgenössisches Gesetz unerlässlich, das die Kantone und die Gemeinden verpflichtet, Landwirtschaftszonen zu errichten, in welchen nur Bauten erstellt werden dürfen, die der land-, alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Es ist selbstverständlich, daß auf diesem Wege nicht nur die Forderungen des Landschaftsschutzes erfüllt werden, sondern auch viele andere Probleme wie Erschließung, rationelle Landwirtschaft und wirkungsvoller Gewässerschutz.

Aus einer Zuteilung von Land in die Landwirtschaftszone oder in das sogenannte übrige Gemeindegebiet resultiert grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung. Eine Entschädigung muß nur gezahlt werden, wenn ausnahmsweise die Beschränkung einer Enteignung gleichkommt.



Erhaltung der Landschaft nur durch Ausscheidung der Baugebiete

Soll unsere Landschaft erhalten werden, so müssen die Baugebiete von den Nicht-Baugebieten hart und klar getrennt werden. Erfolgt *keine* Abgrenzung, so wird die Landschaft zerstört. Es reicht auch nicht aus, daß das Nicht-Bauland nur *schwach* gegen das Bauland abgegrenzt wird, indem es in bezug auf die Baubestimmungen einer bestimmten Bauzone gleichgestellt wird und

seine Erschließung dem Baulustigen finanziell vollumfänglich überlassen wird. Es genügt auch nicht eine *mässige* Abgrenzung, indem für das Nicht-Bauland spezielle Baubestimmungen aufgestellt werden, die eine Bautätigkeit erschweren sollen, so etwa durch eine sehr niedrige Ausnützungsziffer. Richtig ist die *wirkungsvolle* Abgrenzung, die darin besteht, daß der Gemeinderat

für keinerlei Bauvorhaben im sogenannten übrigen Gemeindegebiet Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde und an das öffentliche Stromnetz gewährt.

Die hier beschriebenen Mittel sind Mittel zum Zweck. Langfristig ist es unerlässlich, daß eine klare gesetzliche Grundlage für die Trennung von Bauland und Nicht-Bauland geschaffen wird.

Planung

Die Ausscheidung der Baugebiete ist eine der wichtigen Entscheidungen bei der Orts- und Regionalplanung. Die Grenzen sollen in Beurteilung aller Faktoren festgelegt werden. So sind unter anderem von Bedeutung: Landwirtschaft, Landschaftsschutz, Möglichkeiten der Erschließung, wirtschaftliche und politische Zielsetzung der Entwicklung, Wasserwirtschaft usw.

Recht

Rechtskräftig wird die Abgrenzung der Baugebiete durch den Zonenplan und das Baureglement. In fast allen Kantonen wird der Zonenplan durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In allen Kantonen sind im Auflageverfahren Einsprachen möglich. Diese Möglichkeiten sollen vom Bürger nicht nur für die Vertretung persönlicher Interessen, sondern auch für die Realisierung von Anliegen der Öffentlichkeit benutzt werden.

Geld

Durch eine Abgrenzung des Baugebietes wird kein Anspruch auf Entschädigung für die nicht eingezonten Gebiete ausgelöst. Welche der oben beschriebenen Varianten gewählt werden soll, ist ein politischer Entscheid. Im Interesse der Landschaft ist nur die wirkungsvolle Abgrenzung zweckmäßig.

Die Landschaft – Deine Umwelt, ein Kapital, das verpflichtet

Unsere Landschaft ist pflegebedürftig: Trockengelegte Bachbette, Öltanks auf historischen Gedenkstätten, Hochspannungsleitungen über Erholungsgebieten, gleißende Stützmauern an Alpenstraßen, Betonkästen am Eingang von Kurorten, Autofriedhöfe in Wäldern und auf Matten, rauchende und stinkende Kehrichtdeponien in Ferienorten, Steinbrüche an landschaftlich exponierten Lagen, abgewrackte Autobusse als

Weekendhäuschen an Seeufern. Dabei geht es nicht allein um die Verschandelung der Landschaft im ästhetischen Sinn. Es geht weit mehr noch um kurzsichtige Ausbeutung der Landschaft, die als Lebensraum entwertet wird. Vor Erosionen, Versteppungen und Verkarstungen hat sie der Bauer jahrhundertlang geschützt. Wir zerstören den gesunden Boden, die Luft und das Wasser in einer Euphorie der Technisierung, die wir unse-

rem wirtschaftlichen Erfolg schuldig zu sein glauben. Die Verdichtung der Besiedlung, die größere Mobilität der Bevölkerung in der Wohlstandsgesellschaft, die Bedürfnisse der Erholung dieser Bevölkerung, aber auch die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung machen es unerlässlich, daß der viel stärker beanspruchte Raum unserer Landschaft lebensfähig erhalten wird. Dazu wird jeder Einzelne gebraucht.

Denke mit und handle!

Maggia. Photo Carl Straub

